



### Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung)

vom 17. Dezember 2008

Stadtratsbeschluss:	17.12.2008
Bekanntmachung:	19.12.2008 (MüABI. S. 727)
Änderungen:	14.12.2011 (MüABI. S. 454) 03.12.2014 (MüABI. S. 943)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht, Erstattung**

(1) Für die Benutzung der Markthallen München (Markthallen) sowie für Leistungen der Markthallen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und den Gebührenverzeichnissen (Anlagen 1 und 2), die Bestandteile dieser Satzung sind, zu entrichten. Die Gebühren werden für das Betriebsgelände Großmarkthalle, einschließlich der Lebensmittelmärkte, sowie für das Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(2) Führen die Markthallen auf Wunsch eines Benutzers eine im Gebührenverzeichnis nicht genannte Maßnahme durch, so sind vom Benutzer die den Markthallen entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zuzüglich Verwaltungskosten nach der Kostensatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner, Erstattungspflichtiger**

(1) Gebührenschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist derjenige, der die Markthallen nutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist auch derjenige, für den die Markthallen genutzt werden oder eine Leistung in Anspruch genommen wird. Gebührenschuldner ist auch derjenige, der die Gebühren den Markthallen gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner bzw. Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenarten, Gebührenberechnung, Gebührensatz, Betriebskosten**

(1) Die Gebühren werden als Jahres-, Monats-, Tages- oder Marktbenutzungsgebühren (bestehend aus pauschalen Monatsgebühren, Anfallsgebühren und Wiegegebühren) erhoben.

(2) Bei fortwährendem Tagesgebührenanfall können zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Bemessungsgrundlage der Tagesgebühren erhoben werden.

(3) Der jeweilige Gebührensatz richtet sich nach den Gebührenverzeichnissen, die als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügt sind.

(4) Für Benutzungen oder Leistungen, die nicht in den Gebührenverzeichnissen enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in den Gebührenverzeichnissen bewerteten vergleichbaren Tatbeständen zu bemessen ist.

(5) Für Verkaufseinrichtungen auf den Lebensmittelmärkten werden die Gebühren wie folgt berechnet:

1. Sie werden als Jahresgebühr in Prozentsätzen von dem im Objekt erzielten Jahresnettoumsatz (= Bruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) erhoben.
2. Als Mindestgebühr werden feste Monatsgebühren erhoben, die auf die Jahresgebühr angerechnet werden.
3. Die Markthallen sind berechtigt, eine zusätzliche monatliche Abschlagszahlung auf die Jahresabschlussrechnung in der Höhe festzusetzen, die sich als Differenz zwischen der jeweiligen monatlichen Mindestgebühr nach Nr. 2 und 1/12 der jeweiligen Jahresgebühr des Vorjahres errechnet.
4. Der Bruttoumsatz ist der gesamte Umsatz aus allen Warenverkäufen und Dienstleistungsgeschäften einschließlich der Umsätze aus Warenautomaten, die in den zur Verfügung gestellten Anlagen getätigt werden. Ratenverkäufe sind Barverkäufen gleichzusetzen; das Gleiche gilt für Bestellungen und Aufträge, die zur Ausführung und Durchführung in einem anderen Geschäft des Gebührenschuldners in den genutzten Anlagen aufgegeben werden. Vom Bruttoumsatz ist für die Berechnung der Jahresgebühr die darin enthaltene gesetzliche Umsatzsteuer abzusetzen.
5. Zur Berechnung der Jahresgebühr hat der Gebührenschuldner bis zum 30.09. des Folgejahres eine vom Finanzamt bestätigte Abschrift der Jahresumsatzsteueranmeldung oder auf einem von den Markthallen zur Verfügung gestellten Formblatt eine Aufstellung über den Bruttoumsatz und der darin enthaltenen Umsatzsteuer, mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters vorsehen, vorzulegen.
6. Die Markthallen sind berechtigt, den vom Gebührenschuldner nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz nachzuprüfen. Zu diesem Zweck sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, jederzeit eine Prüfung der gesamten Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Gebührenschuldners vorzunehmen. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung ein Umsatz, der von dem nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz abweicht, wird die Gebühr von den Markthallen entsprechend neu berechnet und festgesetzt.
7. Ergibt sich aufgrund einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt ein Umsatz, der von dem nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz abweicht, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich nach erfolgter Betriebsprüfung ohne Aufforderung den Markthallen mitzuteilen. Die Gebühr wird von den Markthallen entsprechend neu berechnet und festgesetzt.
8. Die Gebühren für Nebenräume, z. B. Keller oder Sanitärräume, bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Für Provisionseinnahmen gilt diese Regelung entsprechend.
10. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verkaufseinrichtungen von Erzeugerbetrieben, soweit sie von der Finanzverwaltung als solche anerkannt sind, sowie gelegentliche Marktbesicker.

## **§ 4 Betriebskosten**

Betriebskosten werden in entsprechender Anwendung der Betriebskostenverordnung weiter berechnet, sofern nicht in der Zuweisung etwas anderes bestimmt ist. Die Markthallen sind berechtigt, eine monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskosten in angemessener, an den zu erwartenden Betriebskosten ausgerichteter Höhe festzusetzen. Die Abrechnung über die Vorauszahlung für Betriebskosten erfolgt jährlich.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung bzw. bei fehlender Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, mit Einfahrt in das Betriebsgelände oder mit Beendigung der Leistung der Markthallen.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren, Einzahlung, Quittungsleistung**

(1) Die bekannt gegebenen Monatsgebühren werden jeweils am 3. Werktag des Monats für den sie zu entrichten sind, fällig und sind ohne gesonderte Aufforderung auf ein Konto der Markthallen zu überweisen oder einzuzahlen oder werden bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Die Tages- und Anfalls- und Wiegegebühren werden mit der Überlassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, mit Einfahrt in das Betriebsgelände oder mit Beendigung der Leistung der Markthallen fällig. Sie sind nach Aufforderung sofort an die von den Markthallen mit der Einhebung beauftragten Dienstkräfte zu entrichten. In begründeten Einzelfällen können die Markthallen einen abweichenden Zahlungstermin zulassen. Bei Vorliegen eines Gebührenanerkennnisses können die Tages- bzw. Anfallsgebühren auch monatlich eingehoben werden. Die Zahlung der Tages- und Anfallsgebühren wird, soweit diese nicht monatlich eingehoben werden, durch maschinell erstellte Kassenbons oder durch nummerierte Quittungen bestätigt. Die Kassenbons und Quittungen sind während der Benutzungszeit aufzubewahren und den Markthallen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Nachforderungen (Abschlusszahlungen) bei Jahresgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Bei Neufestsetzung der Gebühren nach § 3 Abs. 5 Nr. 6 oder 7 sind die sich ergebenden Differenzen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vom Gebührenschuldner zu entrichten bzw. von den Markthallen zu erstatten.

## **§ 7 Leistungsort, Tag der Zahlungen**

(1) Zahlungen sind an die Markthallen zu leisten.

(2) Eine wirksame Zahlung gilt als entrichtet:

- a) bei Übergabe oder Übersendung der Zahlungsmittel am Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Markthallen an dem Tag, an dem der Betrag den Markthallen gutgeschrieben wird,
- c) bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

## **§ 8 Gebührenrückerstattung**

Werden Objekte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Großmarkthalle der Landeshauptstadt München (Großmarkthallen-Gebührensatzung) vom 27. November 2002 (MüABl. S. 689), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (MüABl. S. 492), die Satzung über die Gebühren für die Benützung des Schlachthofes der Landeshauptstadt München (Schlachthofgebührensatzung) vom 26. Juli 1991 (MüABl. S. 182), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (MüABl. S. 493), und die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Lebensmittelmärkte der Landeshauptstadt München (Lebensmittelmarkt-Gebührensatzung) vom 27. November 2002 (MüABl. S. 683), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (MüABl. S. 492), außer Kraft.

## Anlage 1:

### Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Markthallen München - Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Für das Betriebsgelände Großmarkthalle wird zu den Nettogebühren noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

Soweit die errechneten Gebühren von den Geldeinhebern der Markthallen in bar vereinnahmt werden, werden diese jeweils auf halbe Euro mathematisch auf- bzw. abgerundet.

#### A. Monatsgebühren

##### I. Platz- und Raumgebühren je angefangenen m<sup>2</sup>

1.	Verkaufsstände (einschl. Einbauten)	
	a) in der Ladenreihe	11,00 Euro
	b) in den Verkaufs- bzw. Lagerhallen und östlich der Thalkirchner Straße	12,50 Euro
	c) in den Verkaufshallen mit Rampen	13,00 Euro
	d) sonstige Verkaufsflächen im Schlachthof (ohne Viehhof)	16,90 Euro
2.	Keller und Lagerräume	
	a) in den äußeren Kellerstraßen, der mittleren Kellerdurchfahrt, unter Halle 6 sowie Platzkeller, ehem. Zollkeller und Keller zu a)	5,00 Euro
	b) in Nebengebäuden, ehem. Kühlräume im Untergeschoss	2,60 Euro
	c) ehem. Kühlräume im Zwischengeschoss	2,10 Euro
	d) Registraturboxen, Wandnischen und Treppenträume in den Kellerstraßen	1,65 Euro
	e) Keller mit hochwertiger Nutzung	6,65 Euro
	f) Keller Zenettistraße 2	8,00 Euro
Werden die Kellerräume und Lager von mehreren Firmen gemeinsam benutzt, so sind die Gebühren in eineinhalbfacher Höhe zu entrichten		
3.	Nutzflächen außerhalb von Gebäuden	5,10 Euro
4.	Büroräume	
	a) in der Ladenreihe, in den Speditionsboxen und am Lkw-Platz (Betriebsgelände Großmarkthalle)	10,00 Euro
	b) in anderen Gebäuden (Betriebsgelände Großmarkthalle)	12,00 Euro
	c) Thalkirchner Straße 104 a	10,23 Euro
	d) Thalkirchner Straße 106, 1. OG und 2. OG	13,55 Euro
	e) Zenettistraße 2, EG	11,80 Euro
	f) Zenettistraße 2, 1. OG und 2. OG	13,09 Euro
	g) Zenettistraße 7, 2. OG bis 4. OG	11,70 Euro
	h) Zenettistraße 11, Gewerbehalle 2, Westseite	12,70 Euro
	i) Zenettistraße 11, Gewerbehalle 2, Ostseite	12,20 Euro
	j) Zenettistraße 12, EG und 1. OG	12,00 Euro
	k) Zenettistraße 12, DG	8,50 Euro

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| l) Zenettistraße 13 | 12,20 Euro |
| m) Zenettistraße 21 | 11,90 Euro |

Werden die Büroräume von mehreren Firmen gemeinsam benutzt, so sind die Gebühren in eineinhalbfacher Höhe zu entrichten

- |                                                     |            |
|-----------------------------------------------------|------------|
| 5. Boxen in der Sortieranlage                       | 6,65 Euro  |
| 6. Produktionsflächen im Schlachthof (ohne Viehhof) |            |
| a) Küche                                            | 12,03 Euro |
| b) Lebensmittelproduktion                           | 12,27 Euro |
| c) Leberkäsproduktion                               | 8,20 Euro  |
| d) Wurstküche                                       | 17,90 Euro |
| 7. Gewerbehallen Viehhof                            | 7,00 Euro  |

## II. Pauschalgebühren je Einheit

- |                                                                                |             |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Plätze für den Handel mit Emballagen ab                                     | 150,00 Euro |
| 2. Garagen                                                                     |             |
| a) Betriebsgelände Großmarkthalle                                              | 47,00 Euro  |
| b) Viehhof                                                                     | 38,35 Euro  |
| 3. Stellplätze Betriebsgelände Großmarkthalle                                  |             |
| a) überdachte Stellplätze für Pkw                                              | 41,20 Euro  |
| b) Parkplätze für Lieferfahrzeuge bis 7,5 t                                    | 35,80 Euro  |
| c) Stellplätze für Lkw über 7,5 t und sonstige Nutzfahrzeuge auf Sonderplätzen | 75,00 Euro  |
| d) nicht überdachte Stellplätze für Pkw                                        | 32,00 Euro  |
| 4. Stellplätze Betriebsgelände Schlachthof                                     |             |
| a) Stellplätze für Pkw (Schlachthof)                                           | 25,56 Euro  |
| b) Stellplätze für Lkw (Schlachthof)                                           | 35,79 Euro  |
| c) Stellplätze für Pkw (Viehhof)                                               | 21,99 Euro  |
| d) Stellplätze für Lkw (Viehhof)                                               | 30,68 Euro  |

## B. Tagesgebühren

### I. Fahrzeugabstellgebühren je Fahrzeug, das außerhalb der Betriebszeiten im Betriebsgelände Großmarkthalle und im Schlachthof abgestellt ist

- |                                                                                                               |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Straßenfahrzeuge ohne Ticketzufahrt mit einer zulässigen Gesamtmasse <sup>*)</sup>                         |            |
| 1. bis 3,8 t                                                                                                  | 10,00 Euro |
| 2. bis 12 t                                                                                                   | 15,00 Euro |
| 3. über 12 t                                                                                                  | 25,00 Euro |
| 4. Lkw zur Zollabfertigung                                                                                    | 11,50 Euro |
| 2. Lkw-Fahrzeuge mit Ticket, wenn sie sich länger als 48 Stunden im Betriebsgelände Großmarkthalle aufhalten; |            |

<sup>\*)</sup> neue Bezeichnung (früher: „zulässiges Gesamtgewicht“)

	pro angefangenen Tag	29,00 Euro
3.	Elektrokarren, Stapler, Motorräder	5,00 Euro
<b>II.</b>	<b>Lagergebühren für gelagerte Waren und Geräte je angefangenen m<sup>3</sup></b>	
1.	vor den Verkaufsständen in den Hallen	
	1. während der Verkaufszeit	4,00 Euro
	2. außerhalb der Verkaufszeit	2,00 Euro
2.	außerhalb des in Nr. 1 genannten Bereiches und im Areal Schlacht- und Viehhof	5,00 Euro

## C. Marktbenutzungsgebühren

### I. Pauschale Monatsgebühren

Warenbeförderung innerhalb des Betriebsgeländes Großmarkthalle und des Schlachthofes mit

1.	Elektrokarren	10,00 Euro
2.	Elektrostapler	20,00 Euro
3.	Diesel- und Gasstapler	25,00 Euro

### II. Anfallsgebühren

1.	Straßenfahrzeuge mit Waren zum gewerblichen Umschlag im Betriebsgelände Großmarkthalle mit einer zulässigen Gesamtmasse	
	1. bis 3,8 t	5,00 Euro
	2. bis 12 t	8,00 Euro
	3. über 12 t	20,00 Euro
2.	Durchlaufende Güter (Transit) im Betriebsgelände Großmarkthalle je Lkw oder Anhänger	10,00 Euro

3. Gebühren für die Benutzung der Gleisanlagen werden gesondert geregelt

### III. Wiegegebühren für die Lkw-Waage je Brutto- oder Taraverwiegung

	bis 3 t	1,10 Euro
	bis 5 t	2,25 Euro
	bis 10 t	4,50 Euro
	bis 15 t	6,75 Euro
	bis 20 t	9,00 Euro
	bis 25 t	11,25 Euro
	bis 30 t	13,50 Euro
	bis 35 t	15,75 Euro
	bis 40 t	18,00 Euro
	bis 45 t	20,25 Euro
	bis 50 t	22,50 Euro
	Wiegescheinzeitschriften	1,10 Euro

### IV. Entsorgungsgebühren für Wareneinfuhr in das Betriebsgelände Großmarkthalle

1.	Pro eingeführter Gewichtstonne Ware (ausgenommen Transit) wird ein Entsorgungskostenbeitrag von erhoben	0,50 Euro
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

erhoben.

Bei angefangenen Tonnen wird das für die Festsetzung des Entsorgungskostenbeitrags maßgebliche Gewicht auf volle Tonnen mathematisch auf- bzw. abgerundet.

2. Im Betriebsgelände Großmarkthalle wird pro Jahr und Quadratmeter Bürofläche ein Entsorgungskostenbeitrag von 1,50 Euro erhoben.
3. Die ungedeckten jährlichen Kosten für Abfallentsorgung in außerbetrieblichen Anlagen werden wie folgt als Jahresgebühr auf die Firmen umgelegt:

Gesamte externe Entsorgungskosten  $\times m^2$  je Firma  
alle Verkaufs- und Lagerflächen

- a) Für Lagerhallen sowie Lager, die nicht dem Fruchthandel dienen (z. B. Verpackungsmittellager o. ä.) wird die Hälfte des  $m^2$ -Preises berechnet.
- b) Es werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{12}$  der voraussichtlichen Jahresgebühr erhoben.
- c) im 1. Quartal des Folgejahres wird eine endgültige Abrechnung vorgenommen.

## V. Sonstige Dienstleistungsgebühren

1. Öffnen und Schließen
  - a) von Räumen während der Betriebszeiten 5,00 Euro
  - b) der Anlagen außerhalb der Betriebszeiten - Einlass in Gebäude mit Büroräumen 7,00 Euro
  - c) Inanspruchnahme von Werkstattleistungen pro Arbeitsstunde 35,00 Euro
2. Sonstige Dienstleistungen  
Werden Maßnahmen im Auftrag der Markthallenbenutzer durchgeführt, so wird neben den tatsächlichen Kosten ein Verwaltungszuschlag von 10 %, höchstens 3.000 Euro erhoben.
3. Aushändigung von Reserveschlüsseln 1,50 Euro

Werden Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag erbracht, so sind die Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten.

## Anlage 2

### Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Markthallen München - Lebensmittelmärkte

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

Die sich daraus errechnenden Bruttobeträge werden jeweils auf volle Euro mathematisch auf-/ abgerundet, soweit sie von den Geldeinhebern der Markthallen bar vereinnahmt werden.

## A. Jahresgebühren

1. Zum Zweck der Gebührenberechnung werden die Verkaufseinrichtungen in Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Viktualienmarkt	Markt am Elisabethplatz	Markt am Wiener Platz	Pasinger Viktualienmarkt
I a	Ladengeschäfte	dto.	---	dto.
I b	---	Ladengeschäfte mit sehr einfachem Standard	dto.	dto.
II	Verkaufsstände	---	---	---
III	offene Verkaufsstände (Pavillons am Ganserlmarkt)	---	dto.	---
IV	offene Verkaufsplätze	---	dto.	dto.

Prozentsätze für die Erhebung der Jahresgebühr für Verkaufseinrichtungen

Sortiment	Kategorie (Viktualienmarkt / andere Märkte)				
	I a	I b	II	III	IV
Lebensmittel	3,5 / 3,0	-- / 2,5	2,5 / 2,0	2,0 / 1,5	1,5 / 1,0
Blumen / Gestecke	6,0 / 5,5	-- / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5
Zeitschriften	5,5 / 5,0	-- / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5	3,5 / 3,0
Tabak	2,5 / 2,0	-- / 1,5	1,5 / 1,0	1,0 / 0,5	1,0 / 1,0
Kämme / Bürsten	6,0 / 5,5	-- / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5
Holzwaren	6,0 / 5,5	-- / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5
Andenken / Geschenke	12,0 / 11,5	-- / 11,0	11,0 / 10,5	10,5 / 10,0	10,0 / 9,5
Glas / Keramik / Kunstgewerbe	6,5 / 6,0	-- / 5,5	5,5 / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0
Imbiss ohne Alkohol und Sitzgelegenheit	7,0 / 6,5	-- / 6,0	6,0 / 5,5	5,5 / 5,0	5,0 / 4,5
Wein mit Stehausschank	9,0 / 8,5	-- / 8,0	8,0 / 7,5	7,5 / 7,0	7,0 / 6,5
Toto / Lotto sowie Provisionen aus Automatenaufstellung	15,5 / 15,0	-- / 14,5	14,5 / 14,0	14,0 / 13,0	13,5 / 13,0

Bei Toto/Lotto und Provisionen aus Automatenaufstellung errechnet sich die Gebühr nicht aus dem Umsatz, sondern aus den Provisionseinnahmen.

### Sonstige Jahresgebühren

Werden Verkaufseinrichtungen ganz oder teilweise im Rahmen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes mit einem bestuhlten Gastraum oder einer bestuhlten Freischankfläche genutzt und wird hierüber kein Vertrag gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Markthallen München geschlossen, so wird eine Jahresgebühr in Höhe von 9 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben.



Die Jahresgebühr für den Biergarten auf dem Viktualienmarkt wird in Höhe von 13,25 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben.

## B. Feste Monatsgebühren

### I. Viktualienmarkt

#### 1. Abteilung I

a) Verkaufsstände	
1 / 2	770,50 Euro
3, 4, 5, 6	391,00 Euro
7	299,00 Euro
8	391,00 Euro
9 / 10 / 11	770,50 Euro
12 / 17	586,50 Euro
13 / 14	575,00 Euro
15 / 16	575,00 Euro
18, 19	391,00 Euro
20 / 21	356,50 Euro
22 / 23, 24 / 27, 25 / 26, 28, 29	391,00 Euro
30	805,00 Euro
31 / 32	1.012,00 Euro
33	552,00 Euro
b) Verkaufsplätze auf dem Obstfreimarkt je Verkaufsplatz	230,00 Euro
c) Keller je angefangenen m <sup>2</sup>	5,30 Euro

#### 2. Abteilung II

a) Verkaufsstände 1 / 3, 2 / 4	333,50 Euro
b) Verkaufsplätze auf dem Blumenfreimarkt je Verkaufsplatz	172,50 Euro

#### 3. Abteilung III

Verkaufsstände	
1 / 24	483,00 Euro
2, 3	241,50 Euro
4 / 27	379,50 Euro
5 / 28 / 29	655,50 Euro
6	241,50 Euro
7	322,00 Euro
8 / 9	563,50 Euro
10 / 30	379,50 Euro
11	241,50 Euro
12 / 13	678,50 Euro

14, 15, 16, 17	195,50 Euro
18	230,00 Euro
19, 20, 21, 22, 23	184,00 Euro
25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38	172,50 Euro
<b>4. Abteilung IV</b>	
a) Fischhalle	4.726,50 Euro
b) Verkaufsplätze des Waldfreimarktes, Verkaufsplätze 1 - 7	172,50 Euro
<b>5. Abteilung V</b>	
Ladenbauten, Läden 1 - 13	
a) Läden je angefangenen m <sup>2</sup>	26,45 Euro
b) Keller- und Sanitarräume je angefangenen m <sup>2</sup>	11,40 Euro
c) Platz im Sammelkeller für aufgestellte Kühlmaschinen je Stück	15,20 Euro
<b>6. Abteilung VI</b>	
a) Verkaufsstände	
1 / 2	563,50 Euro
3, 4, 5, 6, 7	241,50 Euro
8	299,00 Euro
9 / 10	195,50 Euro
11 / 12	391,00 Euro
13, 14	195,50 Euro
15 / 16	483,00 Euro
b) Ladenbau an der Westenriederstraße	
ba) Läden	
1, 2 / 7, 3, 6, 8, 9 je angefangenen m <sup>2</sup>	14,90 Euro
4, 5 je angefangenen m <sup>2</sup>	16,20 Euro
bb) Keller mit Lattenverschlag je angefangenen m <sup>2</sup>	7,60 Euro
Keller gemauert oder mit zusätzlicher Ausstattung je angefangenen m <sup>2</sup>	9,10 Euro
<b>7. Ladenreihe am Petersberg</b>	
a) Läden je angefangenen m <sup>2</sup>	30,50 Euro
b) Keller- und Sanitarräume je angefangenen m <sup>2</sup>	11,40 Euro
c) Platz im Sammelkeller für aufgestellte Kühlmaschinen je Stück	14,80 Euro
<b>8. Biergarten</b>	7.056,00 Euro
<b>9. Abfallbeseitigungsgebühren Viktualienmarkt (Anfallsgebühren)</b>	
Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls	
I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	69,50 Euro
II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	139,10 Euro
III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz)	157,50 Euro

IV	Standnummern: Verkaufsplätze der Abteilung II; Verkaufsplätze der Abteilung IV, Verkaufsplätze 15 mit 21 der Abteilung IV, Gansermarktpavillon Abteilung VI	29,65 Euro
<b>II.</b>	<b>Markt am Elisabethplatz</b>	
a)	Verkaufsstände	
	1 / 14	1.414,20 Euro
	2, 3	425,50 Euro
	4	471,50 Euro
	5	425,50 Euro
	6	356,50 Euro
	7, 8, 9	391,00 Euro
	10	402,50 Euro
	11, 12, 13	425,50 Euro
	15	471,50 Euro
	16, 17, 18, 19, 20	333,50 Euro
	21	368,00 Euro
	22	333,50 Euro
	23, 24	333,50 Euro
	ehem. Freibank	460,00 Euro
b)	Keller je angefangenen m <sup>2</sup>	5,80 Euro
c)	Lagerboxen in der Lagerhalle, Boxe	115,00 Euro
d)	<b>Abfallbeseitigungsgebühren Elisabethmarkt (Anfallsgebühren)</b>	
	<b>Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls</b>	
I	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	53,20 Euro
II	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	106,35 Euro
III	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz)	159,50 Euro
<b>III.</b>	<b>Markt am Wiener Platz</b>	
a)	Verkaufsstände	
	1	162,80 Euro
	2	91,10 Euro
	3	162,80 Euro
	4	227,00 Euro
	5	91,10 Euro
	6	182,40 Euro
	7, 8, 9	162,80 Euro
b)	Pavillon	

	1	80,50 Euro
	2	80,50 Euro
c)	Verkaufsplätze	
	1	63,30 Euro
	2	63,30 Euro
	3	63,30 Euro
d)	<b>Abfallbeseitigungsgebühren Wiener Markt (Anfallsgebühren)</b>	
	<b>Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls</b>	
	I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge	35,80 Euro
	II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	46,00 Euro
	III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge	56,30 Euro
IV.	<b>Pasinger Markt</b>	
a)	Verkaufsstände	
	1 / 2	299,00 Euro
	3 / 4, 5 / 6	287,50 Euro
	7	195,50 Euro
	8 / 9	230,00 Euro
	Laden o. Nr. + Nebenräume (ehem. Stand 10 / 14)	1.265,00 Euro
	11 / 12	678,50 Euro
	13 a, 13 b	92,00 Euro
	15	655,50 Euro
	16 / 17	517,50 Euro
b)	ehem. Freibank	
	Lager Nr. 1 (10 m <sup>2</sup> )	58,80 Euro
	Lager Nr. 2, 3, 3 a (16 m <sup>2</sup> )	94,10 Euro
	Lager Nr. 4 (13 m <sup>2</sup> )	76,50 Euro
	Lager Nr. 5 (14 m <sup>2</sup> )	82,30 Euro
c)	<b>Abfallbeseitigungsgebühren Pasinger Viktualienmarkt (Anfallsgebühren)</b>	
	<b>Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls</b>	
	I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	43,50 Euro
	II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I und III fallen	86,90 Euro
	III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz)	129,90 Euro

## C. Tagesgebühren oder wahlweise Monatspauschalgebühren

Für die Benutzung von Freiverkaufsplätzen und Marktflächen außerhalb zugewiesener Verkaufsstände und Verkaufsplätze sind täglich oder wahlweise bei ganzjähriger Benutzung monatlich folgende Gebühren zu entrichten:

1.	je Verkaufsplatz	
	a) 2 Tage vor Sonn- und Feiertagen pro Tag	30,00 Euro
	b) an den übrigen Werktagen pro Tag	15,00 Euro
	c) monatlich bis 10 m <sup>2</sup>	82,50 Euro
	monatlich bis 20 m <sup>2</sup>	165,00 Euro
	monatlich bis 40 m <sup>2</sup>	330,00 Euro
	Verkaufsplatz Viktualienmarkt, Abt. VI Nr. 15, 16, 18, 20 a, 20 b monatlich	55,00 Euro
	Verkaufsplatz, Viktualienmarkt Abt. VI 50 % monatlich	27,50 Euro
	d) überdachter Platz monatlich	200,00 Euro
2.	Marktflächen außerhalb zugewiesener Verkaufsstände und Verkaufsplätze	
	je angefangenen m <sup>2</sup> pro Tag	1,50 Euro
	je angefangenen m <sup>2</sup> monatlich	8,50 Euro